

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten (Abwassersatzung – AbwS) vom 28.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 28.11.2016, zuletzt geändert am 21.10.2024, beschlossen.

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 43 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser: 1,63 Euro.
2. § 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelte Fläche:
0,54 Euro.
3. § 51 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
4. „Hinweis“ enthält folgende neue Fassung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.